

Az.: 2 A 721/09
5 K 2008/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Herausgabe von Leistungs- und Notenübersichten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 2. August 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2009 - 5 K 2008/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Oktober 2009 ist abzulehnen, weil die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, die Rechtssache weise besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, ist sein Antrag unzulässig, da er den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht genügt.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 14. Juli 2008 sowie den diesen Bescheid bestätigenden Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 2008. Darin werden die vom Kläger in den Jahren 2003 bis 2006 im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre erbrachten Prüfungsleistungen der Diplomprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt. Eine dem Kläger erteilte Leistungsübersicht und Notenübersicht wurden eingezogen. Dem Kläger wurde aufgegeben, zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Übersichten herauszugeben. Für den Fall der Nichteinhaltung der genannten Frist wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die vom Kläger hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei bereits unzulässig, da sie verfristet

eingereicht wurde und dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägers nicht stattzugeben sei. Die Versäumung der Klagefrist sei vom Prozessbevollmächtigten des Klägers verschuldet. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass diejenigen Sorgfaltspflichten seines Anwalts eingehalten worden seien, die von diesem gefordert würden. Soweit eine eidesstattliche Versicherung der Angestellten vorgelegt worden sei, wonach diese den Klageschriftsatz vom 24. Oktober 2008 an demselben Tag in einen bestimmten Briefkasten geworfen habe, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Eine solche Behauptung könne nach menschlichem Ermessen mit sechs Wochen Abstand nicht mehr mit Sicherheit aufgestellt werden. Soweit sich die Angestellte an den sächsischen Dialekt des Klägers und das für die Kanzlei ungewöhnliche Verfahren erinnere, seien dies Umstände, die das Einwerfen eines Briefumschlages in einen Briefkasten nicht zu einem besonderen Ereignis werden ließen.

- 4 Darüber hinaus sei die Klage unbegründet. Der angegriffene Bescheid und der Widerspruchsbescheid seien rechtmäßig. Aus dem sächsischen Hochschulrecht ergebe sich, dass die von der Hochschule zu erlassenen Prüfungsordnungen u. a. die Folgen von Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regeln könnten. Entsprechend bestimme § 21 Abs. 2 Satz 2 Diplomprüfungsordnung der Beklagten, dass in Fällen, in denen der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt habe, dass er die Prüfung ablegen habe können, die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt werden könne. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Diplomprüfungsordnung sei das unrichtige Zeugnis einzuziehen. Der Kläger habe im vorliegenden Fall vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung der Diplomprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre ablegen habe können. Voraussetzung zur Ablegung der Prüfung sei das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder einer gleichwertigen Leistung. Eine solche Prüfungsleistung des Klägers liege nicht vor. Der Kläger habe der Beklagten im Jahr 2003 zwar die Kopie eines Zeugnisses über eine bestandene Diplom-Vorprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorgelegt. Aus dem Schreiben der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena ergebe sich aber, dass diese ein solches Zeugnis dem Kläger nicht ausgestellt habe. Der Kläger habe diese Mitteilung nicht in Frage gestellt. Auf seinem Computer seien eingespeicherte Stempel des Studenten-Sekretariats und des Prüfungs- und Studienamtes der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena gefunden worden, die auf eine Straftat hindeuteten. Die Staatsanwaltschaft habe gegen

den Kläger auch wegen der Fälschung des Vordiplomzeugnisses ein Verfahren eingeleitet. Ermessensfehler seien bei der getroffenen Entscheidung, die abgelegten Prüfungen als „nicht ausreichend“ zu werten, nicht ersichtlich. Umstände, die zu einer anderen Entscheidung hätten Anlass geben könne, seien von dem Kläger nicht vorgetragen worden. Der zeitlich verzögerte Erlass des Bescheides durch die Beklagte zwingt zu keiner anderen Entscheidung. Die erteilte Leistungsübersicht und die Notenübersicht seien nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Diplomprüfungsordnung einzuziehen. Bei den Leistungs- und Notenübersichten handele es sich zwar nicht um ein Zeugnis, wie es das Vordiplom- oder das Diplomzeugnis darstellten. § 21 Abs. 4 Satz 1 Diplomprüfungsordnung könne aber nur so verstanden werden, dass auch Noten- und Leistungsübersichten von dieser Vorschrift umfasst seien.

- 5 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages ein, ihm sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten liege nicht vor. Vielmehr habe er durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung der Kanzleiangestellten belegt und glaubhaft gemacht, dass der eingeworfene Briefumschlag abhanden gekommen sei. Soweit das Verwaltungsgericht Zweifel an dem Einwurf des Schreibens gehabt habe, hätte es die als Zeugin angebotene Kanzleiangestellte vernehmen müssen. Die Klage sei auch begründet. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass er wegen des laufenden Strafverfahrens keine Angaben zu den erhobenen Vorwürfen machen können. Dieses Schweigen zu seinen Lasten zu berücksichtigen, widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen. Auch habe es für die Beklagte keine Veranlassung gegeben, den Ausgang des Strafverfahrens nicht abzuwarten und die Leistungsübersichten sofort einzuziehen. Zwischen der Kenntnis der Beklagten und dem Erlass des angegriffenen Bescheides hätte zudem ein Zeitraum von eineinhalb Jahren gelegen. Auch die Ansicht des Verwaltungsgerichts, die Einziehung der Leistungs- und Notenübersichten unterfalle § 21 Diplomprüfungsordnung, könne er nicht teilen. Die Diplomprüfungsordnung unterscheide zwischen Zeugnissen und Noten- und Leistungsübersichten.

- 6 1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist. Eine Zulassung der Berufung scheidet aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 8 Das Verwaltungsgericht ist hier zwar zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klage unzulässig ist (a). Es hat aber zu Recht selbstständig das Urteil tragend festgestellt, dass die Klage in der Sache keinen Erfolg hat (b). Die Abweisung der Klage stellt sich deshalb im Ergebnis als richtig dar.
- 9 a) Das Verwaltungsgericht hätte dem Kläger gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in die Klagefrist gewähren müssen, da sowohl er als auch sein Prozessbevollmächtigter die Versäumung der Klagefrist nicht zu vertreten haben. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherung der Kanzleiangestellten vom 8. Dezember 2008 steht fest, dass diese die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgefertigte Klage am 24. Oktober 2008 um 18.00 Uhr mit der weiteren Kanzleipost selbst in den Postbriefkasten Hasenheide/Ecke Körtestraße in Berlin eingeworfen hat. Hinweise darauf, dass die Kanzleiangestellte eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, liegen nicht vor. Soweit das Verwaltungsgericht der Auffassung ist, die eidesstattliche Versicherung sei „nicht geeignet, zu belegen, dass der klägerische Schriftsatz vom 24.10.2008 am demselben Tag in den behaupteten Briefkasten geworfen wurde“, steht dies im Widerspruch zur abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, in der die Angestellte genau dieses bestätigt hat. Soweit das Verwaltungsgericht den Erfahrungssatz aufstellt, dass „eine solche Behauptung nach menschlichem Ermessen mit 6 Wochen Abstand nicht mehr mit Sicherheit aufgestellt werden kann, wenn nicht besondere Umstände dazu geführt haben, das Erinnerungsvermögen für den Einwurf gerade dieses Schriftstücks an gerade diesem Tag zu stärken“, existiert ein solcher Erfahrungssatz nicht.
- 10 b) Das Verwaltungsgericht ist aber richtig davon ausgegangen, dass die Klage unbegründet ist. Es hat zutreffend dargelegt, dass der Kläger vorsätzlich zu Unrecht

erwirkt hat, dass er die Prüfungen ablegen konnte. Dass die von ihm vorgelegte Kopie eines Zeugnisses über eine bestandene Diplom-Vorprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gefälscht war, ergibt sich zweifelsfrei aus den Mitteilungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität gegenüber der Beklagten sowie dem Verwaltungsgericht. Anhaltspunkte dafür, dass die Auskünfte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena nicht zutreffen, sind nicht erkennbar. Solche Anhaltspunkte hat der Kläger auch nach inzwischen rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens nicht vorgetragen. Auf die Frage, ob sein Recht, während des gegen ihn laufenden Strafverfahrens keine Aussagen zu machen, Auswirkungen auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat, kommt es deshalb nicht an. Der Kläger hat mit der Vorlage des gefälschten Vordiplomzeugnisses vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfungen ablegen konnte. In einem solchen Fall kann gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der hier anwendbaren Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 24. April 2002 die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Im vorliegenden Fall ist die Erklärung für „nicht ausreichend“ nicht ermessensfehlerhaft. Die Beklagte hat ausweislich der Gründe des angefochtenen Bescheides ihr Ermessen ausgeübt und begründet, warum sie sich insbesondere auch wegen der Schwere der Täuschung sowie dem Grundsatz der Chancengleichheit für ein Gebrauchmachen von der Vorschrift entschieden hat. Dies ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Es gab auch weder eine rechtliche Verpflichtung der Beklagten, den rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten noch den Bescheid früher, unmittelbar nach Kenntniserlangung von der Vorlage des gefälschten Zeugnisses, zu erlassen.

- 11 Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Einziehung der Leistungs- und Notenübersicht auf § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung der Beklagten gestützt werden kann. Zwar bezieht sich die Vorschrift - wie vom Kläger ausgeführt - nach ihrem Wortlaut nur auf Zeugnisse der Vordiplom- und Diplomprüfung sowie die Diplomurkunde. Können aber bereits Diplomzeugnisse und -urkunden eingezogen werden, muss dies erst recht für die Zeugnisse und Notenübersichten vorangegangener (Fach-)prüfungen gelten.

- 12 2. Soweit der Kläger geltend macht, die Rechtssache weise besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, ist sein Antrag unzulässig. Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO hat er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
- 13 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 14 Der Kläger legt nicht dar, warum die Rechtssache voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere Schwierigkeiten aufweist. Er beschränkt sich darauf, rechtliche Fehler des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufzuzeigen.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 2 GKG.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht